



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Neudruck
Vorlage
17/3017**

alle Abg.

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**

Durchwahl 3896-286

Aktenzeichen KuP - 172/0010 - 2019/2544

Datum *05*.02.2020

47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 2020, TOP 2

3. Lesung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 17/7200 und 17/7800 (Ergänzung) in der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.12.2019

Ergänzende Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Lieber Herr Kuper,

anliegend erhalten Sie zwei Entscheidungen des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu den im Betreff und Bezug genannten Angelegenheiten mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die einerseits an den Haushalts- und Finanzausschuss und andererseits an den Ausschuss für Haushaltskontrolle gerichteten Entscheidungen sind den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

60-fach



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Vorsitzenden des Ausschusses
für Haushaltskontrolle
Herrn Rainer Schmeltzer MdL
Staatsminister a. D.
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl 3896-286
Aktenzeichen KuP - 172/0010 - 2019/02544

Datum *05*.02.2020

3. Lesung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 17/7200 und 17/7800 (Ergänzung) in der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.12.2019

Ergänzende Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *Lieber Rainer*

anliegend erhalten Sie eine Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu der im Bezug genannten Angelegenheit mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die Entscheidung ist gleichzeitig dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt
Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

**Entscheidung
des Großen Kollegiums
gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) LRHG**

**Auswirkungen der Änderungen des Haushaltsgesetzes 2020
durch die Einführung von § 28 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2020**

3. Lesung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 17/7200 und 17/7800 (Ergänzung) in der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.12.2019

Ergänzende Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020

Zu der Praxis der Erteilung des Einvernehmens haben sich in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle (AHK) am 21.01.2020 Fragen zur Zahl der vom LRH in den letzten beiden Jahren bearbeiteten Einvernehmensverfahren ergeben, die hiermit beantwortet werden:

1. In 2018 und 2019 wurde der LRH in 68 Fällen um sein Einvernehmen ersucht.
2. In 32 dieser Fälle hat der LRH sein Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Regelung erteilt. Hierzu gehört die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ vom

25.07.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 453). Diese Förderrichtlinie ist Gegenstand des Tagesordnungspunktes (TOP) 18 der Sitzung des AHK am 11.02.2020.

3. In 32 Fällen hat der LRH sein Einvernehmen erteilt, nachdem die ersuchende Stelle auf die Anregungen des LRH eingegangen ist und die VV geändert hat. Hiervon umfasst sind auch die Fälle, in denen der LRH sein Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt hat, dass bestimmte Änderungen vorgenommen werden. In diesen Fällen war eine nochmalige Beteiligung des LRH nach Vornahme der Änderungen entbehrlich.
4. In keinem Fall hat der LRH sein Einvernehmen endgültig nicht erteilt.
5. Drei Fälle sind noch offen.
6. In dem Fall, in dem das FM um das Einvernehmen zu verschiedenen Änderungen der VV zur LHO gebeten hatte, hat der LRH sein Einvernehmen ebenfalls unter verschiedenen Maßgaben erteilt. Das betraf vor allem Regelungen zur Vorlage der Belege: Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisprüfung hat der LRH gefordert, anstelle der vom FM vorgeschlagenen tabellarischen Belegübersicht (Belegliste) dem Verwendungsnachweis die Belege beizufügen. Dabei wurde zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung die Vorlage von Originalbelegen für nicht erforderlich erachtet. Vorrangig sollten Belege auf elektronischem Weg vorgelegt werden, auch die Vorlage von Kopien wurde als möglich angesehen. Diese Entscheidung war offenkundig Auslöser für die Einführung von § 28 Abs. 4 HHG 2020. Diese Regelung war bereits Gegenstand der Beratungen im AHK in der Sitzung am 21.01.2020, TOP 9.

Mit Blick auf die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) am 06.02.2020, TOP 2 „Einschränkung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes durch CDU und FDP und die Rolle der Landesregierung“, wurde auch der HFA entsprechend unterrichtet.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Krüger
LMR'in

gez.
Jahnz
Direktor b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl 3896-286
Aktenzeichen KuP - 172/0010 - 2019/02544

Datum *05*.02.2020

47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 2020, TOP 2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend erhalten Sie eine Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu der im Betreff genannten Angelegenheit mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Die Entscheidung ist gleichzeitig dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

**Entscheidung
des Großen Kollegiums
gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) LRHG**

**Einschränkungen der Prüfrechte des Landesrechnungshofes durch CDU und FDP
und die Rolle der Landesregierung**

47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 2020, TOP 2

Die Einladung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) zu seiner Sitzung am 06.02.2020 sieht unter TOP 2 „Einschränkungen der Prüfrechte des Landesrechnungshofes durch CDU und FDP und die Rolle der Landesregierung“ die Beratung einer Angelegenheit vor, die die Belange des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH) unmittelbar betrifft. Hierzu hat das FM dem HFA die Vorlage 17/2996 vom 03.02.2020 übersandt. Der LRH nimmt dies zum Anlass für eine Stellungnahme:

I. Gesetzliche Änderung

Aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.12.2019 (Tischvorlage zu TOP 2, S. 5) ist das Haushaltsgesetz 2020 (HHG 2020) um § 28 Abs. 4 ergänzt worden. Mit dieser Gesetzesänderung wird der Anwendungsbereich von § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) eingeschränkt. § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO sieht vor, dass Verwal-

tungsvorschriften (VV), welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den LRH (§ 91 LHO) betreffen, im Einvernehmen mit dem LRH erlassen werden. Nach der Änderung bedarf es des Einvernehmens des LRH in bestimmten Fällen nicht mehr, nämlich dann, wenn das Ministerium der Finanzen (FM) VV zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

Der LRH hatte zu dem Änderungsantrag mit Schreiben vom 13.12.2019 Stellung genommen (Vorlage 17/2837). Er hatte darauf hingewiesen, dass das in allen Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder enthaltene Einvernehmensefordernis den Zweck hat, die auf konkreten Prüfungsfeststellungen basierenden Erkenntnisse der Rechnungshöfe in die Erarbeitung von Regelungen zum Verwendungsnachweis einzu beziehen. Damit hat der Gesetzgeber die Beratungsexpertise der externen Finanzkontrolle bewusst in ein das Verwaltungshandeln gestaltendes Verfahren einbezogen. Mit der Änderung wird bei Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von - allein vom FM deklarierten - Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren gänzlich auf die fachliche Expertise des LRH verzichtet.

Diese deutliche Schwächung der unabhängigen und vorbeugenden Qualitätskontrolle ist umso problematischer, als die Verwendungsnachweisprüfung das zentrale Instrument der verwaltungsseitigen Erfolgskontrolle eines mit Steuermitteln der Bürgerinnen und Bürger geförderten Projektes darstellt. Sie bildet den Abschluss des Verwaltungsverfahrens zum konkreten Zuwendungsfall. Nach seinem verfassungsrechtlichen Auftrag ist der LRH in der Pflicht, darauf zu achten, dass sowohl die Bewilligungsbehörden als auch er selbst zu einer ordnungsgemäßen und sachlich fundierten Prüfung der Verwendungsnachweise in der Lage bleiben. Immerhin geht es um die zweckentsprechende Verwendung der Steuermittel.

Die Prüfungserkenntnisse des LRH belegen, dass gerade Vereinfachungsregelungen zum „Einfallstor“ für Defizite im Nachweisverfahren werden können. Deshalb ist es unerlässlich, dass der LRH in diesem wichtigen Regelungsbereich über sein Einvernehmen in den Exekutivprozess eingebunden bleibt. Insofern sollte in Nordrhein-Westfalen nichts anderes gelten als in allen anderen Ländern und auf der Ebene des Bundes.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorlage des FM an den HFA zu der Frage, ob die Landesregierung in der Gesetzesänderung eine Harmonisierung zu dem Bundesrecht sieht, zu widersprechen. Die vorgenommene Gesetzesänderung (§ 28 Abs. 4 HHG 2020) hat auf Bundesebene kein Vorbild. Auch in den anderen Ländern gibt es eine solche Regelung nicht.

II. Erteilen des Einvernehmens in der Praxis

Nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO sind Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren im Einvernehmen mit dem LRH möglich. Entsprechend hat der LRH in der Vergangenheit in einer Vielzahl von solchen Fällen nach entsprechender Abwägung sein Einvernehmen erteilt. Insbesondere der Aspekt der Verringerung der Aufwände sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist dabei berücksichtigt worden. Der LRH hat so zur Entbürokratisierung und zu sachgerechten Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren sein Einvernehmen erteilt, wenn die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel nicht gefährdet wurde.

Zu der Praxis der Erteilung des Einvernehmens haben sich in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle (AHK) am 21.01.2020 Fragen zur Zahl der vom LRH in den letzten beiden Jahren bearbeiteten Einvernehmensverfahren ergeben. Eine Erhebung für die letzten beiden Jahre ergab Folgendes:

1. In 2018 und 2019 wurde der LRH in 68 Fällen um sein Einvernehmen ersucht.
2. In 32 dieser Fälle hat der LRH sein Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Regelung erteilt.
3. In 32 Fällen hat der LRH sein Einvernehmen erteilt, nachdem die ersuchende Stelle auf die Anregungen des LRH eingegangen ist und die VV geändert hat. Hiervon umfasst sind auch die Fälle, in denen der LRH sein Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt hat, dass bestimmte Änderungen vorgenommen wer-

den. In diesen Fällen war eine nochmalige Beteiligung des LRH nach Vor-
nahme der Änderungen entbehrlich.

4. In keinem Fall hat der LRH sein Einvernehmen endgültig nicht erteilt.
5. Drei Fälle sind noch offen.
6. In dem Fall, in dem das FM um das Einvernehmen zu verschiedenen Ände-
rungen der VV zur LHO gebeten hatte, hat der LRH sein Einvernehmen eben-
falls unter verschiedenen Maßgaben erteilt. Das betraf vor allem Regelungen
zur Vorlage der Belege: Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ver-
wendungsnachweisprüfung hat der LRH gefordert, anstelle der vom FM vor-
geschlagenen tabellarischen Belegübersicht (Belegliste) dem Verwendungsnachweis die Belege beizufügen. Dabei wurde zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung die Vorlage von Originalbelegen für nicht erforderlich erachtet. Vorrangig sollten Belege auf elektronischem Weg vorgelegt werden, auch die Vorlage von Kopien wurde als möglich angesehen. Diese Entscheidung war offenkundig Auslöser für die Einführung von § 28 Abs. 4 HHG 2020.

III. Beabsichtigte Änderung der VV

Nach der Begründung des Änderungsantrags zu § 28 Abs. 4 HHG 2020 wird das FM mit der Regelung ermächtigt, Vereinfachungen im Zuwendungs- und insbesondere im Verwendungsnachweisverfahren außerhalb des komplexen Beteiligungsverfahrens mit dem LRH umzusetzen. Beabsichtigt sei beispielsweise eine Harmonisierung mit den entsprechenden VV des Bundes zur Einführung einer Belegliste, die auf die Vorlage von Originalbelegen verzichte. In der Vorlage an den HFA vom 03.02.2020 (Vorlage 17/2996) hat das FM nochmals ausgeführt: *„Die beabsichtigte Einführung einer Belegliste orientiert sich an dem einschlägigen Verfahren des Bundes, das dieser im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof seit 2006 praktiziert.“*

Diese Darstellung ist unzutreffend. Der LRH hatte bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem AHK vom 15.01.2020 (Vorlage 17/2941) darauf hingewiesen, dass eine Harmonisierung mit den VV zur Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Einführung einer Belegliste gerade nicht erfolgt ist.¹ Hierzu hatte der LRH ausgeführt:

„Nr. 10.2 VV zu § 44 BHO schreibt für Zuwendungen zur Projektförderung vor, dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Die Vorschrift wird ergänzt durch die Vorschriften zur Prüfung der Verwendung in Nr. 11 VV zu § 44 BHO: Gemäß Nr. 11.1 VV zu § 44 BHO ist zunächst eine kursorische Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- und Verwendungsnachweises vorzunehmen, sodann sind die Nachweise in einem zweiten Schritt vertieft zu prüfen.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Bundesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden (Nr. 11.1.3 VV zu § 44 BHO). Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,*
- Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,*
- Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen,*
- Erkenntnisse aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.*

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.

Diese Ergänzung der (vereinfachten) Führung des Verwendungsnachweises (Nr. 10.2 VV zu § 44 BHO) durch die nachfolgende vertiefte Belegprüfung (Nr. 11.1.3 VV zu § 44 BHO) fehlt (bisher) auf Landesebene. Die VV zur LHO enthalten keine dieser Regelung vergleichbare Vorschrift.“

¹ In der Anlage sind die Regelungen und des Bundes und die vom FM dem LRH vorgelegten neugefassten Regelungen gegenübergestellt.

Der Bundesrechnungshof sieht den Verzicht auf die Vorlage von Belegen zum Verwendungsnachweis ausdrücklich im Zusammenhang mit dem für die Nachweisführung nach Nr. 11.1.3 VV zur BHO vorgesehenen Stichprobenverfahren.² Nach Informationen des LRH stellte die damalige Neuregelung (Belegliste und Stichprobenverfahren) auf Bundesebene einen einheitlich für den Bereich der Projektförderung geltenden Kompromiss dar.

Das FM hat in seiner o. g. Vorlage 17/2996 ausgeführt: *„Es wurde in der Landesversion lediglich auf die ausdrückliche Aufnahme einer Regelung verzichtet, nach der im Rahmen von Stichproben auch die erforderlichen Belege angefordert werden sollen. Als Sollregelung sind die Stichproben und die Anforderung von Belegen für die Bewilligungsbehörden nicht zwingend vorgeschrieben, daher wurde hier – derzeit – von einer Übernahme des vergleichsweise komplexen Stichprobenverfahrens abgesehen.“*

Das FM verkennt hierbei nach Einschätzung des LRH, dass bei Sollvorschriften der Verwaltungsbehörde ein nur begrenztes Ermessen eingeräumt wird. Die Behörde kann nur in Ausnahmefällen von der vorgesehenen Rechtsfolge abweichen. Im vorliegenden Fall wird das dadurch verstärkt, dass die Prüfungen nach den Vorgaben der VV zur BHO „regelmäßig“ stattfinden sollen. Vor diesem Hintergrund macht die auf Bundesebene vorgenommene Verknüpfung der Vereinfachung (Belegliste) mit der stichprobenweisen Prüfung von Belegen gerade Sinn.

Vor diesem Hintergrund hält der LRH die isolierte Einführung einer Belegliste nicht für sachgerecht. Er bedauert, dass - anders als in vergleichbaren Fällen - hierzu keine Gespräche stattgefunden haben.

² Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 10 „Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich“, Abschnitt 6.1, S.116 f.

Anlage

VV zur BHO	Vom FM dem LRH vorgelegte VV zur LHO
<p data-bbox="201 387 675 416">Nr. 10 VV Nachweis der Verwendung</p> <p data-bbox="201 450 308 479">Nr. 10.2</p> <p data-bbox="201 483 798 898">Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zweckes in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachbericht Bezug genommen werden.</p>	<p data-bbox="817 387 1294 416">Nr. 10 VV Nachweis der Verwendung</p> <p data-bbox="817 450 924 479">Nr. 10.2</p> <p data-bbox="817 483 1422 770">Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Der einfache Verwendungsnachweis kann zugelassen werden,</p> <p data-bbox="817 804 1406 833">10.2.1 bei institutioneller Förderung allgemein,</p> <p data-bbox="817 837 1171 866">10.2.2 bei Projektförderung,</p> <p data-bbox="817 871 1422 1223">10.2.2.1 wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, bei dem das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz oder § 67 hat; Voraussetzung ist jedoch, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in entsprechender Anwendung der landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden, oder</p> <p data-bbox="817 1256 1422 1449">10.2.2.2 wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.</p>
	<p data-bbox="817 1485 876 1514">10.3</p> <p data-bbox="817 1518 1422 2022">Der sonstige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zweckes in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht</p>

	wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto bzw. dieser Kostenstelle ersetzt werden.
<p>Nr. 11 VV Prüfung der Verwendung</p> <p>Nr. 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob</p> <p>11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,</p> <p>11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,</p> <p>11.1.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.</p> <p><u>Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Bundesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.</u></p> <p><u>Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfah-</u></p>	<p>Nr. 11 VV Prüfung der Verwendung</p> <p>Nr. 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VwVfG. NRW. unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob</p> <p>11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,</p> <p>11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,</p> <p>11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist grundsätzlich eine abschließende und - soweit in Betracht kommend - eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.</p>

<p><u>rens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,</u>- <u>besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,</u>- <u>Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,</u>- <u>Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.</u> <p><u>Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.</u></p> <p>11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.</p> <p>11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die prüfende Stelle nicht die bewilligende Stelle ist.</p> <p>11.4 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.</p>	<p>11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten.</p> <p>11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.</p>
	<p>11.4 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.</p>

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Krüger
LMR'in

gez.
Jahnz
Direktor b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH